

Auszüge aus Kirchenordnungen von evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz Bestimmungen zur Konfirmation

BL 1956 1990

Das Leben der Kirchgemeinde

Kirchliche Handlungen: Die Taufe

018.1 *Taufpatin/Taufpate*

Bei der Taufe bestellen die Eltern die Paten, welche konfirmiert oder zumindest 16-jährig sein müssen. Einer der Paten hat einer christlichen Kirche anzugehören. Bestehen Unklarheiten in Bezug auf die Kirchenzugehörigkeit, so hat der Pfarrer mit der Dakanin oder dem Dekan Rücksprache zu nehmen.

BL 1956 1998

Das Leben der Kirchgemeinde

Jugendarbeit, Unterrichtswesen

052.1 *Konfirmation*

Die Konfirmation ist nach protestantischer Überlieferung die gottesdienstliche Feier, in der junge Menschen auf Grund ihrer Taufe und zum Abschluss des kirchlichen Unterrichtes ihre Zugehörigkeit zur Kirche selber bestätigen. Der Konfirmationsgottesdienst enthält Fürbitte und Segen für junge Menschen und fragt nach der Weisung des Evangeliums im Wechsel der Generationen.

BL 1956 1998

Das Leben der Kirchgemeinde

Jugendarbeit, Unterrichtswesen

052.2 *Konfirmation*

Die Konfirmation wird von dem Pfarrer vorgenommen, der den Unterricht erteilt hat. Bei Ausnahmen ist die Zustimmung der betreffenden Kirchenpflege(n) einzuholen.

TG 1978 1978

Der Gottesdienst

Der Jugendgottesdienst (Kinderlehre)

11d *Besuch*

Der Besuch des Jugendgottesdienstes beginnt mit dem 5. Schuljahr und dauert bis zum Anfang des Konfirmandenunterrichtes. Die Konfirmanden besuchen den Gottesdienst der Erwachsenen. Die Synode regelt den obligatorischen Besuch des Jugendgottesdienstes durch eine Verordnung.

TG 1978 1978

Die heiligen Handlungen

Die Taufe

18 *Kindertaufe*

Bei der Taufe eines Kindes sind in der Regel ein Pate und eine Patin als Taufzeugen sowie die Eltern anwesend. Konfirmierte Glieder der Landeskirche oder mindestens 16 Jahre alte Angehörige einer anderen christlichen Konfession können Paten sein.

Eltern und Taufpaten verpflichten sich, das Kind im christlichen Glauben zu erziehen und es zum Besuch des kirchlichen Unterrichtes und des Gottesdienstes anzuhalten. Der Pfarrer führt mit den Eltern ein Taufgespräch.

TG 1978 1978

Die kirchlichen Handlungen

Die Konfirmation

30 *Bedeutung*

Die Konfirmation weist hin auf die Verheissung der Taufe und bestätigt die Einladung zum Abendmahl. Sie ruft auf zum christlichen Glauben, zu verantwortlicher Mitarbeit in der Kirche und zum Dienst in der Welt. Die Konfirmation findet nach empfangenem Unterricht vor versammelter Gemeinde in einem Gottesdienst statt.

TG 1978 1978

Die kirchlichen Handlungen

Die Konfirmation

31 *Patenamt*

Die Konfirmation berechtigt zur Übernahme des Patenamtes.

TG 1978 1978

Die kirchlichen Handlungen *Die Konfirmation*

32 *Ausweis*

Der Besuch des Unterrichtes und die vollzogene Konfirmation wird dem Konfirmierten mit einer Urkunde bestätigt.

TG 1978 1978

Die kirchlichen Handlungen *Die Konfirmation*

33 *Zeit*

Die Konfirmation findet an den von der Synode festgelegten Sonn- oder Feiertagen statt.

TG 1978 2000

Verordnung der Synode

VII *Ansetzung der Konfirmation*

1 Die Konfirmation wird an einem Sonn- oder Feiertag, frühestens am vierten Sonntag nach Ostern gefeiert.

2 Der Konfirmationstag wird von der Kirchenvorsteherschaft festgelegt.

GR 1980 2000

Der Auftrag der Kirchengemeinde

010 (3) *Kirchliche Handlung*

Kasualgottesdienste sind kirchliche Feiern, teils eingebettet in Gemeindegottesdienste, die auf Wunsch von Menschen in besonderen Lebenslagen durchgeführt werden.

Als Kasualgottesdienste gelten:

A. Traditionell:

- Taufe, Konfirmation, Trauung, Abdankung

B. Spezielle Fürbitte- & Segnungsgottesdienste, so z.B.:

- für Eltern, die ein ungeborenes Kind verloren haben (Todgeburten)

- für Paare, deren Ehen geschieden werden

- für Ehepaare, die nach einer tiefen Krise ihr Eheversprechen erneuern wollen

- für Menschen, die eine Partnerschaft ohne standesamtliche Trauung leben

- für das Zusammenleben von homophilen Paaren

- für Menschen, die aus dem Erwerbsleben auscheiden oder vor andern tiefgreifenden Veränderungen im Leben stehen

Solche Kasualgottesdienste werden im Gespräch mit den Betroffenen vorbereitet. Die Verkündigung des Evangeliums steht im Zentrum der Feier.

Kasualgottesdienste sind grundsätzlich öffentlich und werden in geeigneter Weise angekündigt. Sie finden in den in der Kirchengemeinde üblichen Gottesdiensträumen respektiv Gottesdienstorten (wie z.B. ein Berggottesdienst im Freien) statt. Auf Wunsch kann ein Kasualgottesdienst ausserhalb des üblichen Gottesdienstraumes stattfinden. Dazu braucht es das Einverständnis des Kirchenvorstandes.

Kasualgottesdienste werden von den von der jeweiligen Kirchengemeinde Beauftragten gehalten.

Stellvertretungen sind möglich. In Absprache mit dem Kirchenvorstand kann er oder sie die Mitwirkung an einem Kasualgottesdienst verweigern.

Ins Kirchenbuch eingetragen werden nur die unter 1 A. genannten Kasualien.

SG 1980 2001

Die feiernde Gemeinde Die Taufe

045 *Taufpaten*

Mindestens ein Elternteil und ein Taufpate müssen einer christlichen Kirche angehören. Taufpaten müssen konfirmiert oder mindestens 16-jährig sein.

Sie bezeugen ihre Bereitschaft, bei der christlichen Erziehung des Kindes mitzuwirken.

SG 1980 2001

Die feiernde Gemeinde Die Taufe

047 *Taufe von Erwachsenen*

Der Taufe von Erwachsenen hat ein gründlicher Taufunterricht vorauszugehen. Konfirmandenunterricht gilt als Taufunterricht.

In seiner Taufe bekennt sich ein Erwachsener zum Glauben an Jesus Christus.

SG 1980 2001

Die lernende Gemeinde Konfirmandenunterricht und Konfirmation

079 *Gottesdienstbesuch*

Während des Konfirmandenjahres besuchen die Konfirmanden als integrierenden Bestandteil des Unterrichts eine von der Kirchenvorsteherchaft festgelegte Anzahl von Gottesdiensten und weiteren Veranstaltungen der Kirchengemeinde. Die Einführung in Gottesdienst und Predigt ist Aufgabe des Konfirmandenunterrichts.

SG 1980 1980

Die lernende Gemeinde Konfirmandenunterricht und Konfirmation

082 *Konfirmation*

Der Konfirmandenunterricht wird in einem Gemeindegottesdienst mit der Konfirmation abgeschlossen. In dieser Feier soll zum Ausdruck kommen, dass Jesus Christus allen Menschen seine Gemeinschaft anbietet und sie zur Mitarbeit aufruft.

Die Konfirmanden bestätigen, dass sie im christlichen Glauben unterwiesen worden sind.

Durch die Konfirmation sind sie in die Gemeinde der Erwachsenen aufgenommen.

NE 1982 2003

Cultes, actes ecclésiastiques et éducation chrétienne Catéchismes

231t *Fin du catéchisme*

Un culte paroissial marque la fin du catéchisme. Il est présidé par le pasteur qui en a assumé la responsabilité.

BE-JU-SO 1990 2004

Die Kirchengemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die Taufe

37.5 *Eltern und Taufzeugen*

Die Taufzeugen müssen mindestens sechzehn Jahre alt sein. Wenigstens einer oder eine von ihnen ist evangelisch-reformiert und konfirmiert; Ausnahmen kann der Pfarrer aus seelsorgerlichen Gründen machen.

Eltern können nicht als Taufzeugen ihrer Kinder auftreten.

BE-JU-SO 1990 1993

Die Kirchengemeinde: Leben und Auftrag. 2. Die Weitergabe des Glaubens Die kirchliche Unterweisung und die Konfirmation

62.1 *Konfirmation: Bedeutung*

Die Unterweisung wird mit der Konfirmation in Form eines Gemeindegottesdienstes abgeschlossen. In ihm soll zum Ausdruck kommen, dass Gott in Jesus Christus mit allen Menschen einen Bund schliesst, sie zu Nachfolge und Gemeinschaft mit ihm einlädt und zur Mitarbeit in seiner Gemeinde ruft.

BE-JU-SO 1990 1993
Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 2. Die Weitergabe des Glaubens Die kirchliche
Unterweisung und die Konfirmation
62.2 *Konfirmation: Bedeutung*
Die Gemeinde bittet für die jungen Menschen um den Segen Gottes und lädt sie zu verantwortlichem
Christsein und zur Teilnahme am Leben der Kirche ein.

BE-JU-SO 1990 1993
Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 2. Die Weitergabe des Glaubens Die kirchliche
Unterweisung und die Konfirmation
62.3 *Konfirmation: Bedeutung*
Wer konfirmiert und mindestens sechzehn Jahre alt ist, ist berechtigt, Taufzeuge zu sein.

BE-JU-SO 1990 1993
Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 2. Die Weitergabe des Glaubens Die kirchliche
Unterweisung und die Konfirmation
63.1 *Konfirmation: Voraussetzungen*
Nur wer die kirchliche Unterweisung besucht hat, kann sich konfirmieren lassen.

BE-JU-SO 1990 1993
Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 2. Die Weitergabe des Glaubens Die kirchliche
Unterweisung und die Konfirmation
63.2 *Konfirmation: Voraussetzungen*
Die Konfirmation setzt grundsätzlich die Taufe voraus. Ausnahmen kann der Pfarrer aus seelsorgerlichen
Gründen vorsehen.

BE-JU-SO 1990 1993
Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 2. Die Weitergabe des Glaubens Die kirchliche
Unterweisung und die Konfirmation
64.1 *Konfirmation: Leitung*
Wer für die Unterweisung in der Abschlussklasse verantwortlich ist, leitet in der Regel auch den
Konfirmationsgottesdienst.

BE-JU-SO 1990 1993
Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 2. Die Weitergabe des Glaubens Die kirchliche
Unterweisung und die Konfirmation
64.2 *Konfirmation: Leitung*
Wird im Konfirmationsgottesdienst das Abendmahl gefeiert, ist Art. 42 dieser Kirchenordnung zu beachten.

BE-JU-SO 1990 1993
Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 2. Die Weitergabe des Glaubens Die kirchliche
Unterweisung und die Konfirmation
65.1 *Konfirmation: Zeit, Ort und Teilnahme*
Die Konfirmation findet in der Zeit um Pfingsten statt.

BE-JU-SO 1990 1993
Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 2. Die Weitergabe des Glaubens Die kirchliche
Unterweisung und die Konfirmation
65.2 *Konfirmation: Zeit, Ort und Teilnahme*
Die Schülerinnen und Schüler nehmen in der Regel am Konfirmationsgottesdienst ihrer
Unterweisungsklasse teil. Wo dies nicht möglich ist, haben sich die Betroffenen am Ort, wo sie konfirmiert
werden, über die Unterweisung, die sie anderswo besucht haben, auszuweisen

65.3 *Konfirmation: Zeit, Ort und Teilnahme*

Der Kirchengemeinderat entscheidet über die Anerkennung von Unterweisungen, die ausserhalb der ordentlichen Unterweisungsklassen oder durch Personen, die über keine entsprechende Ausbildung verfügen, erteilt werden. Über Beschwerden entscheidet der Synodalrat.

GL 1991 1991

Kirchliche Handlungen Andere kirchliche Handlungen

059 *Hinweis*

Die kirchliche Handlung der Konfirmation wird in Zusammenhang mit dem kirchlichen Unterricht, diejenige der Ordination und der Installation bei den Ausführungen über die entsprechenden Amtsträger und Amtsträgerinnen abgehandelt.

GL 1991 1999

Konfirmandenunterricht und Konfirmation Konfirmandenunterricht

076 *Teilnahme am Gemeindeleben*

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden besuchen den Gottesdienst und weitere Veranstaltungen der Kirchengemeinde. Nach Möglichkeit sind diese Anlässe mit dem Unterricht in Beziehung zu setzen.

GL 1991 1999

Konfirmandenunterricht und Konfirmation Konfirmandenunterricht

076 *Teilnahme am Gemeindeleben*

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden besuchen den Gottesdienst und weitere Veranstaltungen der Kirchengemeinde. Nach Möglichkeit sind diese Anlässe mit dem Unterricht in Beziehung zu setzen.

GL 1991 1991

Konfirmandenunterricht und Konfirmation Konfirmation

077.1 *Sinn*

Die Konfirmation ist Aufruf zur verantwortlichen Mitarbeit in Gemeinde und Gesellschaft, Einladung in die Nachfolge Christi und zum eigenen Glauben sowie Ausdruck des Eintritts in die kirchliche Mündigkeit.

GL 1991 1991

Konfirmandenunterricht und Konfirmation Konfirmation

077.2 *Sinn*

Sie berechtigt zum Patenam.

GL 1991 1991

Konfirmandenunterricht und Konfirmation Konfirmation

078 *Zeitpunkt*

Die Konfirmation findet in der Regel am Palmsonntag statt.

GL 1991 1991

Konfirmandenunterricht und Konfirmation Konfirmation

079.1 *Bescheinigung und Konfirmandenregister*

Die Konfirmanden und Konfirmandinnen erhalten eine Konfirmationsurkunde.

GL 1991 1991

Konfirmandenunterricht und Konfirmation Konfirmation

079.2 *Bescheinigung und Konfirmandenregister*

Die Konfirmation wird am Ort ihres Vollzugs ins Konfirmandenregister eingetragen.

LU 1996 1996
Weitergabe des Glaubens Konfirmation

060.1 *Voraussetzungen*

Konfirmiert wird, wer Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche ist, den Konfirmationsunterricht regelmässig besucht und die Gottesdienstverpflichtung der Kirchgemeinde erfüllt hat

LU 1996 1996
Weitergabe des Glaubens Konfirmation

060.2 *Voraussetzungen*

Die Konfirmation setzt in der Regel die Taufe voraus. Über Ausnahmen aus seelsorgerischen Gründen entscheidet die Pfarrerin.

AG 1997 1997
Pädagogisches Handeln: Grundsätze Grundsatz 3

Regl 431.100, 26.1 Der vierte katechetische Teil. Gottesdienst

Der vierte katechetische Teil mündet in die Konfirmation. Im Konfirmationsgottesdienst begleitet die Kirchgemeinde durch ihre Fürbitte die Jugendlichen auf dem Weg ins Erwachsenenleben und spricht ihnen Gottes Segen zu.

AG 1997 2002
Pädagogisches Handeln: Grundsätze Grundsatz 3

Regl 431.100, 26.2 Der vierte katechetische Teil. Gottesdienst

Die Konfirmationsfeiern finden frühestens drei Sonntage vor Palmsonntag, spätestens an Pfingsten statt, vorzugsweise jedoch am Palmsonntag.

VS 1997 1997
Die Sakramente Die Taufe

117

Ein nicht getaufter Konfirmand kann auf sein Ersuchen hin und nach entsprechender Unterweisung die Taufe während der Zeit des Konfirmandenunterrichts empfangen, vorzugsweise anlässlich eines öffentlichen Gottesdienstes. Dabei wird er gebeten eine verbindliche Erklärung abzugeben hinsichtlich seines Taufwunsches.

Ein nicht getauftes Kind kann unter denselben Bedingungen während der Zeit seines biblischen Unterrichts die Taufe verlangen. Die Eltern verpflichten sich, es im Glauben und in der Gemeinschaft der Kirche zu begleiten.

VS 1997 1997
Die kirchliche Unterweisung

131

Die Konfirmanden nehmen regelmässig am Unterricht und am Gottesdienst teil. Über besondere Fälle entscheidet der Kirchgemeinderat.

VS 1997 1997
Die kirchliche Unterweisung

132

Der Konfirmandenunterricht wird durch einen Schlussgottesdienst beendet, an dem alle Konfirmanden mit ihren Angehörigen teilnehmen.

Die Konfirmanden, die dies wünschen, können bei dieser Gelegenheit, oder auch in einem späteren Zeitpunkt, durch die Bestätigung, d.h. die Konfirmation des Bündnisses ihrer Taufe, ihren Glauben öffentlich bekunden. Wer nicht getauft ist, kann anlässlich dieses Gottesdienstes die Taufe erhalten. Der Kirchgemeinderat beschliesst die Einzelheiten beider Feiern.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

10.2 *Verantwortung*

Auch die Kasualgottesdienste wie Konfirmation, kirchliche Trauung und Abdankung sind ein Ort der Verkündigung des Evangeliums. Sie werden deshalb von einer zum Pfarramt ordinierten Person gehalten.

FR 1998 1998
Die Weitergabe des Glaubens

56.1 *Konfirmation*

Der Weg der Kirche mit den Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit wird mit einer oder mehreren Feiern abgeschlossen. Darin kommen folgende Elemente zur Geltung: die Erinnerung an die Taufe, der Dank für den bisherigen Lebensweg, Segen und Fürbitte am Übergang zum Erwachsenwerden, die Berufung in die Bundesgemeinschaft Gottes und in die Nachfolge von Jesus Christus, die Mitwirkung als vollberechtigtes Mitglied der Kirche.

FR 1998 1998
Die Weitergabe des Glaubens

56.2 *Konfirmation*

Voraussetzung für die Konfirmation sind die Taufe, der Besuch des Unterrichts und die Erfüllung der in den Richtlinien der Synode festgehaltenen Bedingungen.

SZ 2000 2000
Die Kirchgemeinden Gottesdienste: Konfirmation

040 *Konfirmationsfeier*

Die Konfirmation ist ein Gottesdienst zum Abschluss des kirchlichen Unterrichts. Sie dient zur Einsetzung als mündiges Gemeindeglied.

SZ 2000 2000
Die Kirchgemeinden Gottesdienste: Konfirmation

041 *Berechtigung*

Konfirmiert wird, wer einer Kirchgemeinde angehört, am kirchlichen Unterricht und im Rahmen der geltenden Ordnung am kirchlichen Leben teilgenommen hat und in der Regel getauft ist.

SZ 2000 2000
Die Kirchgemeinden Gottesdienste: Konfirmation

042 *Verweigerung*

Die Konfirmation kann nur nach Rücksprache mit den Eltern und durch Beschluss des zuständigen Kirchgemeinderates verweigert werden.

AR/AI 2001
Feiern und Gottesdienst

011.4 *Kirchliche Feiern*

Anlässe zu Feiern sind Gottesdienste im Allgemeinen, Taufe, Abendmahl, Konfirmation, Trauung, Abdankung sowie Segnungen in besonderen Lebenssituationen.

AR/AI 2001
Feiern und Gottesdienst

012.3 *Gottesdienst*

Anlässe sind Sonn- und Feiertage, Taufe, Abendmahl, Konfirmation, Trauung, Abdankung, Segenshandlungen u.a.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

018.1 *Konfirmation*

Die Konfirmation ist eine Segensfeier und findet im Rahmen eines Gottesdienstes statt.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

018.2 *Konfirmation*

Die Konfirmation bildet den Abschluss des Kirchlichen Unterrichts.

AR/AI 2001

Feiern und Gottesdienst

018.3 *Konfirmation*

Die Konfirmation bildet den Abschluss des Kirchlichen Unterrichts.

BS 2006 2006

Kirchliche Handlungen. Sakramente Taufe

22 *Taufpaten*

1 Die Taufpaten bestätigen als Zeugen der Taufe die Ernsthaftigkeit des Taufbegehrens und erklären sich bereit, den Täufling an seine Taufe zu erinnern und ihn auf seinem Lebens- und Glaubensweg zu begleiten.

2 Eines der Paten muss Mitglied einer christlichen Kirche sein.

3 Ein Täufling soll mindestens zwei Taufpaten haben. Die Konfirmation oder das vollendete 16. Lebensjahr geben die Berechtigung zur Taufpatenschaft.

BS 2006 2006

Kirchliche Handlungen. Sakramente Taufe

24 *Tauferinnerung und Taufvergewisserung*

1 Die Taufe ist einmalig und gilt für das ganze Leben. Ihr folgt eine entsprechende Gestaltung des ganzen Lebensweges. Die Kirche erinnert deshalb ihre Glieder immer wieder daran, dass sie getauft sind. Dies geschieht durch Predigt und Abendmahl sowie anlässlich von Tauf- und Konfirmationsfeiern.

2 Eine ausdrückliche Erneuerung der Taufzusage und Taufverpflichtung im Sinne einer feierlichen Taufvergewisserung ist zulässig. Dabei ist der Anschein einer Taufwiederholung zu vermeiden.

.

BS 2006 2006

Kirchliche Handlungen. Sakramente Abendmahl

31 *Abendmahlsfeiern ausserhalb des Gemeindegottesdienstes*

Das Abendmahl kann auch ausserhalb der Gemeindegottesdienste wie beispielsweise in Hauskreisen, bei Konfirmandenanlässen, in Kursen und Freizeiten gefeiert werden.

BS 2006 2006
Kirchliche Handlungen mit Segenszuspruch Konfirmation

35 *Bedeutung der Konfirmation*

1 Mit der Konfirmation werden die jungen Menschen, die am kirchlichen Unterricht teilgenommen haben, an ihre Taufe erinnert und, weil sie dazu ihr Ja geben, von der Gemeinde als erwachsene Gemeindeglieder aufgenommen.

2 Mit der Konfirmation empfangen die Jugendlichen beim Übergang ins Erwachsenenleben den Segen Gottes für ihren weiteren Lebensweg und werden eingeladen, als verantwortliche Glieder der Kirche zu leben und am Reich Gottes mitzuarbeiten.

BS 2006 2006
Kirchliche Handlungen mit Segenszuspruch Konfirmation

36 *Voraussetzung*

Die Taufe ist Voraussetzung der Konfirmation oder wird Teil der Konfirmationsfeier.

BS 2006 2006
Kirchliche Handlungen mit Segenszuspruch Konfirmation

37 *Konfirmationsfeiern*

1 Die Konfirmationen finden an einem Sonntag um Pfingsten in einem Gemeindegottesdienst statt.

2 Der Kirchenrat legt die Daten fest.

BS 2006 2006
Befähigung und Zuständigkeiten Zuständigkeiten

60 *Zuständigkeit für Ausnahmegewilligungen*

1 Die Gottesdienstkommission ist zuständig für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen von den die Kirchgemeinden und kantonalkirchlichen Dienste verpflichtenden Bestimmungen betreffend die Gestalt des Gottesdienstes (§ 10) sowie die Gottesdienstzeiten und -orte (§ 12 Abs. 1 und § 15).

2 Die Gottesdienstkommission kann in besonderen seelsorgerlich begründeten Fällen Abweichungen von den Bestimmungen von § 19, § 20, § 21 Abs. 1, § 22 (Taufe), § 26 Abs. 2, § 29, § 30 (Abendmahl), § 34 (Kindersegnung), § 37 (Konfirmation), § 39, § 40, § 41 (Eheeinsegnung), § 46 Abs. 1 (Abdankung) und § 47 (besondere Segnungsfeiern) bewilligen.

3 Die Gottesdienstkommission kann gemäss ihrer Geschäftsordnung diese Befugnis an einen Ausschuss delegieren. Gegen den Entscheid des Ausschusses kann an die Gesamtkommission rekuriert werden. Deren Geschäftsordnung regelt dazu das Nähere.

010 Richtl. Nichtmtg.

1. Grundlage

1.1. Nach Art. 1 der Verordnung über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde sind die Mitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden berechtigt, die Dienste der Kirchgemeinde ihres Wohnsitzes in Anspruch zu nehmen.

1.2. Nach Art. 37 der Kirchenverfassung verliert seine kirchlichen Rechte, wer aus der Kirche austritt. Auf diese Bestimmung wird in der schriftlichen Antwort des Kirchgemeindevorstandes auf eine Austrittserklärung in jedem Fall hingewiesen.

1.3. Nach Art. 38 der Kirchenverfassung werden Ausgetretene, welche kirchliche Dienste in Anspruch nehmen, als wieder eingetreten betrachtet.

Nichtmitglieder können ihren Eintritt in die Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden schriftlich begehren.

Verlangen Nichtmitglieder eine kirchliche Handlung, sind obige Bestimmungen Grundlage jeden Gesprächs. Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf Dienstleistungen.

2. Einzelne kirchliche Handlung

Der Anfrage eines Nichtmitgliedes nach einer kirchlichen Handlung kann im Einzelfall aus seelsorgerlichen Gründen stattgegeben werden. Der Kirchgemeindevorstand entscheidet nach Rücksprache mit der Pfarrperson. Er kann allenfalls eine Stellvertretung anordnen oder eine zum pfarramtlichen Dienst in Graubünden berechtigte Person beauftragen.

Dieselbe Regelung gilt bei einer Anfrage von Angehörigen der Bündner Kirche nach einem Abdankungsgottesdienst für ein Nichtmitglied.

Es gelten die Bestimmungen über die kirchlichen Handlungen, Verordnung 210, Art. 10, Verordnung 910 Art. 11 bis 13 und die Richtlinien 217.

Der Eintrag ins Kirchenbuch erfolgt mit separater Zählung.

3. Finanzielle Grundüberlegung

Nicht die einzelne kirchliche Handlung mit ihren theologischen und seelsorgerlichen Aspekten ist Gegenstand einer finanziellen Regelung, sondern die Kosten, die einer Kirchgemeinde durch eine entsprechende Beauftragung entstehen.

Darunter fallen Personalkosten und Kosten im Rahmen der Nutzung der Infrastruktur einer Kirchgemeinde. Diese Kostenregelung kann auch bei Mitgliedern der Kirche aus einer anderen Wohnsitzgemeinde Anwendung finden.

3.1 Kostenregelung

Der Kirchgemeindevorstand stellt Rechnung an das Nichtmitglied für Personalkosten und Kirchennutzung.

Es gilt der Grundsatz der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit.

- Personalkosten

Für pfarramtliche Stellvertretungen gemäss Reglement 815.

Für OrganistInnen gemäss Reglement 822.

Für MessmerInnen gemäss Tarif der Kirchgemeinde.

- Kirchennutzung

Die Nutzung der Kirche beläuft sich unter Berücksichtigung von Heizung und Reinigung auf zirka CHF 250.– bis CHF 500.–.

Voraussetzung zur Nutzung einer Kirche ist die Mitwirkung einer zum pfarramtlichen Dienst berechtigten Person im Gottesdienst. (Verordnung 910 Art. 11–13)

4. Religionsunterricht

Für den Besuch des Religionsunterrichts durch Kinder und Jugendliche, bei denen kein Elternteil der Evangelisch-reformierten Landeskirche angehört, ersucht der Kirchgemeindevorstand die Erziehungsberechtigten um einen Kostenbeitrag von CHF 100.– pro Kind und Schuljahr.

5. Konfirmandenunterricht und Konfirmation

Für den Besuch des Präparanden- und Konfirmandenunterrichtes durch Jugendliche, bei denen kein

Elternteil der Evangelisch-reformierten Landeskirche angehört, ersucht der Kirchgemeindevorstand die Erziehungsberechtigten um einen Kostenbeitrag von insgesamt CHF 200.– pro Kind.

Jugendliche, die den Unterricht besucht haben, können sich zur Konfirmation anmelden. Durch die Konfirmation erklären sie die Mitgliedschaft in der Landeskirche.

SH 2007 2007

Die feiernde Gemeinde

Der Gottesdienst

012 *Gottesdienste für Jugendliche und junge Erwachsene*

1 Für Jugendliche bietet jede Kirchgemeinde geeignete Gottesdienste an.

2 Für die Organisation der Jugendgottesdienste ist die Pfarrerin, der Pfarrer gemeinsam mit dem Kirchenstand verantwortlich.

3 Auch nach dem Konfirmationsalter sollen Jugendliche und junge Erwachsene dem Alter und Bedürfnis entsprechend in das gottesdienstliche Leben integriert werden.

SH 2007 2007

Das segnende Handeln im Gottesdienst

Konfirmation

031 *Bedeutung*

1 Ein besonderer Segen wird jungen Menschen zugesprochen, die sich auf der Schwelle zum Erwachsenenleben befinden. Gleichzeitig wird im Konfirmationsgottesdienst die kirchliche Unterweisung abgeschlossen, an die Taufe erinnert und sie bekräftigt.

2 Wer konfirmiert ist, ist eingeladen, das kirchliche Leben aktiv mitzugestalten.

SH 2007 2007

Das segnende Handeln im Gottesdienst

Konfirmation

032 *Form*

Die Gemeinde bittet für die jungen Menschen um den Segen Gottes und lädt sie ein zur Teilnahme am kirchlichen Leben; sie ermutigt sie, ihr Leben in christlicher Verantwortung zu gestalten.

Die Pfarrerin, der Pfarrer spricht den Konfirmandinnen und Konfirmanden ein biblisches Segenswort zu – begleitet von Handschlag oder einer Segnungsgeste.

SH 2007 2007

Das segnende Handeln im Gottesdienst

Konfirmation

033 *Voraussetzung*

Konfirmiert wird, wer getauft ist und den regulären Unterricht besucht hat. Ausnahmen kann der Kirchenstand auf Antrag der Pfarrerin, des Pfarrers bewilligen.

ZG 2009 2009

Die Kirchgemeinde

02 *Mitgliedschaft*

1 Die Kirchgemeinde umfasst die im Kantonsgebiet wohnhaften Angehörigen der Evangelisch-reformierten Kirche.

2 Zeichen und Ausdruck findet diese Mitgliedschaft in Taufe und Abendmahl, in Unterweisung und Konfirmation, in der Teilnahme am Gottesdienst und an anderen Aktivitäten der Gemeinde.

ZH 2010 2010

2. Teil: Handlungsfelder

1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - D.

Gottesdienst im Lebenslauf - a. Konfirmation

056 *Bedeutung*

1 Die Konfirmationsfeier ist ein Gemeindegottesdienst.

2 Die Konfirmation nimmt das Ja Gottes auf, wie es in der Taufe zum Ausdruck kommt. In der Konfirmation bittet die Gemeinde für die Konfirmandinnen und Konfirmanden um den Segen Gottes. Die Konfirmation lädt zu verantwortlichem Christsein und zur Teilnahme am Leben der Kirche ein.

ZH 2010 2010

2. Teil: Handlungsfelder

3. Abschnitt: Bildung und Spiritualität - B. Kind,
Jugend und Familie - c. Kirchliche Religionspädagogik

078 *Konfirmation*

1 Voraussetzung für die Konfirmation bildet der Besuch der verbindlichen religionspädagogischen Module für Kinder und Jugendliche sowie des schulischen Religionsunterrichtes.

2 Es ist die Regel, dass die Konfirmandinnen und Konfirmanden getauft sind.

3 Die Konfirmation erfolgt in der Regel am Ende der obligatorischen Schulzeit.

ZH 2010 2010

3. Teil: Pfarramt und Dienste der Kirche 2. Abschnitt: Pfarramt - C. Gemeindepfarramt

113.1 *Amtspflichten*

1 Pfarrerinnen und Pfarrer erfüllen namentlich folgende Aufgaben und Pflichten:

a. Gottesdienst, Abendmahl, Taufe und Konfirmation,

b. Trauungen und Abdankungen, ...
